

## Vorschriften

über den

### Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes von 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten folgendes bestimmt:

1. Gewerbetreibende, die durch Herausgabe von Stellen- und Balanzenlisten Stellenvermittlung betreiben, haben die Verlegung der Geschäftsräume und jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs binnen drei Tagen dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

2. In die Stellen- und Balanzenlisten dürfen nur solche Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche aufgenommen werden, welche dem Gewerbetreibenden von dem Beteiligten schriftlich oder telephonisch mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Stellen- oder Balanzenliste zugehen. Jedes telephonisch eingehende Gesuch hat der Stellenvermittler auf ein besonderes Blatt niederzuschreiben. Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche, die in Zeitungen oder Zeitschriften enthalten sind, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Interenten aufgenommen werden.

3. Die Stellenvermittler haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme vom dem Gemeindevorstande unter Beglaubigung der Seitenzahlen abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden. Für Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden.

4. Die Stellenvermittler haben die eingehenden Gesuche um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten oder Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und